KLEINER LANDRAT

Berglistutz 1, Postfach
7270 Davos Platz 1
Telefon +41 81 414 30 02
Fax +41 81 414 30 49
kanzlei@davos.gr.ch
www.gemeindedavos.ch

GEMEINDE DAVOS

Sitzung vom 01.11.2011
Mitgeteilt am 04.11.2011
Protokoll-Nr. 11-936
Reg.-Nr. [Nummer]

An den Grossen Landrat

Einführung einer Gebühr für die Benützung des öffentlichen Grundes und Luftraumes durch Reklamen und Schriften

1. Veranlassung

An der Sitzung des Grossen Landrates vom 18. Februar 2010 wurden insgesamt 140 Massnahmen verabschiedet mit einem Einsparungspotential von jährlich gegen 5 Millionen Franken. Zusätzlich wurden auch Einnahmen von etwa einer halben Million Franken geplant.

Die Kompetenz zur Umsetzung dieser Massnahmen liegt je nach Massnahme beim Kleinen Landrat, beim Grossen Landrat oder beim Volk.

Die Massnahme Nr. V.16 sieht eine Gebühr für die Benützung des öffentlichen Grundes und Luftraums durch z.B. Reklamen vor. Für die Umsetzung dieses Beschlusses ist nebst der Änderung des Gebührentarifs zum Baugesetz eine Ergänzung des Baugesetzes und somit eine Volksabstimmung notwendig.

2. Erläuterung

Das für die Gemeinde Davos bestehende Baugesetz regelt unter anderem Länge, Breite und Höhe eines Gebäudes. Für die über den Grundriss des Gebäudes auf öffentlichen Grund oder in öffentlichen Luftraum hinausragenden Reklametafeln und Schriftzüge soll aufgrund des Massnahmenbeschlusses Nr. V.16 künftig eine Gebühr erhoben werden.

Mit der Erhebung einer solchen Gebühr betritt die Gemeinde Davos nicht Neuland, im Gegenteil, diese Abgaben sind in vielen Schweizer Städten bekannt. Die Stadt Chur nimmt mit dieser Gebühr jährlich gut 50'000.– Franken ein (2008: Fr. 52'291.–). Auf Davos umgerechnet erscheinen Einnahmen im Umfang von 10'000.– bis 15'000.– Franken realistisch.

Der relativ geringe Betrag rechtfertigt keine aufwändige Unterscheidung von unterschiedlichsten Reklamen, wie sie z.B. in der Stadt Zürich zur Anwendung kommt. Bei der vorgesehenen Regelung sollen lediglich zwei Grössen von Reklametafeln und zwei Längen von Schriftzügen gebührenpflichtig sein. Auch auf die Erhebung von Gebühren betreffend Schau- und Auslegekasten, Storen, Verkaufsautomaten, Vordächer, Licht-, Luft- und Ausstiegschächte, Schaufenster sowie Tritt- und Eingangsplatten usw. auf öffentlichem Grund bzw. in öffentlichem Luftraum wird verzichtet.

3. Änderung des Baugesetzes der Gemeinde Davos

Unter der Marginalie Benützungsgebühren wird in Art. 158 Baugesetz bereits heute die temporäre Benützung des öffentlichen Grundes durch Baugerüste, Baracken usw. geregelt. Die oben beschriebene Benützungsgebühr wird als Grundsatz im neu einzufügenden Absatz 2 von Art. 158 und unter der Bezeichnung Nachtrag IX ins Baugesetz aufgenommen.

4. Änderung des Gebührentarifs zum Baugesetz der Gemeinde Davos

Die detaillierte Regelung der Benützungsgebühr für Reklamen und Schriften auf öffentlichem Grund bzw. in öffentlichem Luftraum wird im Gebührentarif zum Baugesetz im neu einzufügenden Art. 3bis und unter der Bezeichnung Nachtrag I vorgenommen.

In Art. 1 Abs. 1 des Gebührentarifs zum Baugesetz ist aufgrund der neuen Regelung betreffend Benützungsgebühren eine Anpassung vorzunehmen: Indem neu auch die beschriebene Benützungsgebühr vom Gebührentarif erfasst ist, regelt der Gebührentarif nicht mehr nur wie bisher „die Erhebung von Gebühren *für sämtliche Tätigkeiten* im Rahmen des Vollzugs des Baugesetzes", sondern generell „die Erhebung von Gebühren im Rahmen des Vollzuges des Baugesetzes". Diese Anpassung ist Bestandteil von Nachtrag I. Als Gebühr im Rahmen des Vollzugs des Baugesetzes ist die Gebühr für Reklamen und Schriften auf öffentlichem Grund bzw. in öffentlichem Luftraum vom Hochbauamt zu erheben.

Da der Kleine Landrat Erlassinstanz des Gebührentarifs zum Baugesetz ist, wird Nachtrag I des Gebührentarifs zum Baugesetz dem Grossen Landrat nur zur Kenntnisnahme unterbreitet.

5. In-Kraft-Treten

Die Änderung des Baugesetzes bedarf der Volksabstimmung und, falls angenommen, der Genehmigung der Regierung des Kantons Graubünden, damit sie in Kraft treten kann. Da es sinnvoll erschien, bereits bei allfälligem In-Kraft-Treten der neuen Regelung eine Übersicht über die bestehenden Reklamen und Schriften auf öffentlichem Grund bzw. in öffentlichem Luftraum zur Verfügung zu haben, wurde eine Praktikantin mit der Erhebung des Ist-Zustandes beauftragt. Diese Erhebung ist heute abgeschlossen und dem In-Kraft-Treten der Baugesetzänderung nach Annahme durch das Volk und der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden steht nichts mehr im Wege.

Bei der Inkraftsetzung der Änderung des Gebührentarifs zum Baugesetz wird sich der Kleine Landrat am Datum des allfälligen In-Kraft-Tretens der Baugesetzänderung orientieren.

Antrag an den Grossen Landrat:

1. Nachtrag IX zum Baugesetz sei zuhanden der Volksabstimmung zu verabschieden.
2. Nachtrag I zum Gebührentarif des Baugesetzes sei zur Kenntnis zu nehmen.
3. Massnahme Nr. V.16 des Verzichtsprogramms sei mit den erwähnten Nachträgen als umgesetzt zu beurteilen.

Gemeinde Davos
Namens des Kleinen Landrates

Hans Peter Michel
Landammann

Michael Straub
Landschreiber

LANDSCHAFT und GEMEINDE DAVOS

Beilage/n
- Verzichtsprogramm Massnahme Nr. V.16
- Nachtrag IX zum Baugesetz der Gemeinde Davos
- Nachtrag I zum Gebührentarif zum Baugesetz der Gemeinde Davos